

Parlamentarischer Vorstoss

2026/4862

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Wahrung aller politischen Rechte ohne zwingende Veröffentlichung der Privatadresse
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Boerlin, Ismail, Jansen, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koller, Meschberger, Noack, Roth, Schürch, Stöcklin, Strüby-Schaub, Weber Koller, Chrétien
Eingereicht am:	26. März 2026
Dringlichkeit:	—

Nicht erst seit Kurzem verändert sich das gesellschaftliche Klima dahingehend, dass der Tonfall gegenüber Politikerinnen und Politikern sowie allgemein gegenüber politisch engagierten Personen deutlich rauer geworden ist. Kritik gehört selbstverständlich zur Demokratie. Zunehmend kommt es jedoch zu Formen von Hass, Belästigungen, Sachbeschädigungen oder gar Drohungen, die weit über legitime politische Auseinandersetzungen hinausgehen und teilweise auch das private Umfeld der Betroffenen betreffen.

Umfragen und Studien zeigen, dass zahlreiche politisch engagierte oder in Ämter gewählte Personen entsprechende Erfahrungen machen. Dies führt teilweise dazu, dass Betroffene ihre private Adresse möglichst geheim halten oder ihre politische Tätigkeit aus Sorge um ihre persönliche Sicherheit einschränken. Durch die heutige digitale Verbreitung von Informationen können einmal veröffentlichte persönliche Daten zudem sehr leicht weiterverbreitet und missbraucht werden.

In einer funktionierenden Demokratie ist es jedoch essenziell, dass Menschen sich politisch engagieren und Verantwortung übernehmen können, ohne dabei unverhältnismässigen persönlichen Risiken ausgesetzt zu sein. Staatliche Regelungen sollten deshalb so ausgestaltet sein, dass sie die Ausübung politischer Rechte ermöglichen, ohne unnötig sensible persönliche Informationen öffentlich zugänglich zu machen.

Gleichzeitig verfolgen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Nennung von Namen und Adressen auch legitime Zwecke. So soll insbesondere Transparenz darüber geschaffen werden, wer hinter einer politischen Initiative steht. Für Stimmberechtigte, die eine Initiative unterschreiben, sowie für die interessierte Öffentlichkeit ist es grundsätzlich relevant zu wissen, wer ein entsprechendes Anliegen lanciert hat. Neben den Namen der Mitglieder eines Initiativkomitees kann dabei auch deren Wohnort von Interesse sein, etwa um Rückschlüsse auf die geografische Abstützung

einer Initiative zu ziehen. Zudem dient die Angabe einer Adresse in gewissen Verfahren der eindeutigen Identifikation der beteiligten Personen sowie der Prüfung ihrer Stimmberechtigung durch die zuständigen Behörden.

Im Kanton Basel-Landschaft ist derzeit im Zusammenhang mit dem Initiativrecht festgehalten, dass der Unterschriftenbogen die Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen oder Urhebern der Initiative enthalten muss.

§69

Unterschriftenliste

1 Wird eine Volksinitiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- a. die politische Gemeinde, in welcher der oder die Unterzeichnende stimmberechtigt ist;
- b. den Wortlaut der Initiative und das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt;
- c. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- d. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB);
- e. die Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen oder Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).

Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden dabei in der Regel nicht zwischen verschiedenen Arten von Adressen, etwa Privat-, Geschäfts- oder Zustelladressen. In der Praxis wird der Begriff der Adresse deshalb häufig als Wohn- bzw. Privatadresse verstanden und entsprechend veröffentlicht.

Dieser Umstand könnte relativ einfach angepasst werden. In anderen Kantonen bestehen bereits Lösungen, welche den Schutz der Privatsphäre stärker berücksichtigen. So ist es im Kanton Zürich beispielsweise möglich geworden, dass Mitglieder kantonaler Initiativkomitees anstelle ihrer privaten Wohnadresse eine alternative Zustelladresse wie eine Geschäftsadresse, eine Postfachadresse oder eine andere geeignete Adresse, angeben können. Damit bleibt einerseits die Identifikation der Initiantinnen und Initianten sowie deren Erreichbarkeit gewährleistet, andererseits wird das Risiko reduziert, dass private Wohnadressen öffentlich verbreitet werden.

Eine solche Lösung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass nicht nur amtierende Behördenmitglieder oder bekannte Politikerinnen und Politiker betroffen sein können. Auch andere politisch engagierte Stimmberechtigte, die beispielsweise in Initiativkomitees mitwirken, können Zielscheibe von Hass, Belästigungen oder Drohungen werden. Entsprechende Schutzmöglichkeiten sollten daher grundsätzlich allen politisch engagierten Personen offenstehen.

Neben der Möglichkeit, alternative Zustelladressen zuzulassen, wäre auch zu prüfen, ob in gewissen Fällen anstelle einer vollständigen Adresse lediglich der Wohnort oder ein Zustellort veröffentlicht werden könnte. Dadurch könnte weiterhin Transparenz über die Herkunft der Initiantinnen und Initianten geschaffen werden, ohne dass deren genaue Wohnadresse öffentlich zugänglich gemacht werden muss.

Es stellt sich daher die Frage, ob ein analoges Vorgehen nicht auch im Kanton Basel-Landschaft möglich und sinnvoll wäre. Ebenso stellt sich die grundsätzliche Frage, ob auch für Behördenmitglieder sowie Mitglieder von Legislativorganen Möglichkeiten geschaffen werden können, in einfacher Weise auf die Veröffentlichung ihrer privaten Wohnadresse zu verzichten, ohne dass dadurch die Transparenz staatlicher Institutionen oder die Erreichbarkeit der Betroffenen in unzulässiger Weise eingeschränkt wird.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen zu prüfen und zu berichten,

- **ob und wie im Kanton Basel-Landschaft die gesetzlichen Grundlagen so angepasst werden könnten, dass Mitglieder von Initiativkomitees anstelle ihrer privaten Wohnadresse eine alternative Zustelladresse angeben können;**
- **ob allenfalls anstelle einer vollständigen Adresse lediglich der Wohnort oder ein Zustellort veröffentlicht werden könnte.**
- **ob auch für Behördenmitglieder sowie Mitglieder von Legislativorganen Möglichkeiten geschaffen werden können, auf die Veröffentlichung ihrer privaten Wohnadresse zu verzichten.**
- **und welche weiteren Massnahmen geeignet wären, politisch engagierte Personen besser vor Belästigungen, Drohungen oder anderen Übergriffen zu schützen, ohne dabei die notwendige Transparenz politischer Prozesse zu beeinträchtigen.**